

Haus der Musik: Einstweiliger Rechtsschutz nach § 80 V VwGO und § 35 BauGB im Außenbereich

Einstweiliger Rechtsschutz

bauordnungsrechtliche Maßnahmen

Systematik § 35 BauGB

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- L: Eigentümer des Grundstücks am Ortsrand Heidelbergs; Antragsteller.
- Stadt Heidelberg (kreisfreie Stadt): zuständige Baurechtsbehörde.
- B: Leiter der Baubehörde der Stadt Heidelberg.
- Musikverein: Mieter des „Hauses der Musik“.

Geschehen

Fall „Errichtung des Hauses der Musik“

- Ls Grundstück liegt am Ortsrand Heidelbergs im unbepflanzten Außenbereich; in der näheren Umgebung gibt es nur Grünflächen mit vereinzelt Bäumen, an denen ein kleiner Fußgängerweg vorbeiführt.
- L errichtet auf dem Grundstück ein einstöckiges Holzhaus mit zwei Räumen („Haus der Musik“) und vermietet es an einen Musikverein, der dort mehrmals wöchentlich probt und an Wochenenden kleine Liveauftritte plant.
- L erwägt einen Standort im Mischgebiet, entscheidet sich aber wegen der angeblich fehlenden Anwohner für den Außenbereich.
- L beantragt keine Baugenehmigung.

Fall „Abrissverfügung der Stadt Heidelberg“

- Bei einem Spaziergang wird B auf das Haus aufmerksam und stellt am nächsten Tag ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

A. Zulässigkeit

Obersatz: Der Antrag ist zulässig, wenn die Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen.

I. Verwaltungsrechtsweg (§ 40 I 1 VwGO)

Subsumtion: § 65 I 1 BWLBO ist öffentlich-rechtlich; nichtverfassungsrechtliche Streitigkeit; Verwaltungsrechtsweg eröffnet (§ 40 I 1 VwGO).

II. Statthafte Antragsart (§ 80 V 1 VwGO)

Obersatz: § 123 V VwGO; § 80 V VwGO ist vorrangig, wenn Anfechtungsklage nach § 42 I VwGO statthaft wäre.

Subsumtion: Die Abrissverfügung ist Verwaltungsakt iSv § 35 S. 1 VwVfG; in der Hauptsache Anfechtungsklage iSv § 42 I VwGO. Da die Behörde die sofortige Vollziehung iSv § 80 II 1 Nr. 4 VwGO angeordnet hat, ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 V 1 Var. 2 VwGO statthaft.

III. Antragsbefugnis (§ 42 II VwGO analog)

Subsumtion: L kann sich auf Art. 14 I GG berufen; mögliche Rechtsverletzung iSv § 42 II VwGO.

IV. Antragsgegner (§ 78 I Nr. 1 VwGO analog)

Subsumtion: Stadt Heidelberg als Rechtsträgerin iSv § 78 I Nr. 1 ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € — Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <http://www.juralernen.de/klausuren/haus-der-musik-einstweiliger-rechtsschutz-nach-80-v-vwgo-und-35-baugb-im-aussenbereich>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.